



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 30.11.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001006

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung der Verträge betreffend Eintragung der Liegenschaft Höhenstrasse 15 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 26.11.2024

P241670

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2024

Genehmigung der Verträge betreffend Eintragung der Liegenschaft Höhenstrasse 15 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P241670

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 24. Januar 2024 betreffend Eintragung der Liegenschaft Höhenstrasse 15 in Riehen in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Höhenstrasse 15, unter Ziff. 2, Riehen,² Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 24. Januar 2024 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt
Unterer Rheinweg 25
4058 Basel

Basel, 18 Dezember 2024

Rechtskraft zum RRB vom 26. November 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Höhenstrasse 15, Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 30. November 2024 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Höhenstrasse 15 in Riehen ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin